

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof

der Ev.-luth. St. Petri Kirchengemeinde Barbis in Bad Lauterberg.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Petri-Kirchengemeinde Barbis für den Friedhof in Bad Lauterberg, Ortsteil Barbis am 13.07.2018 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschild

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) ¹Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. ²Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) ¹Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. ²Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

Kinder bis 5 Jahre - Für 30 Jahre:	500,00 Euro
Personen über 5 Jahre – Für 30 Jahre:	1.550,00 Euro

2. Wahlgrabstätte:

Für 30 Jahre – je Grabstelle –:	1.700,00 Euro
Für jedes Jahr der Verlängerung je Grabst.	70,00 Euro

3. Wahlgrabstätte unter dem grünen Rasen:

Für 30 Jahre – je Grabstelle –:	2.100,00 Euro
Für jedes Jahr der Verlängerung je Grabst.	75,00 Euro

4. Rasenwahlgrabstätte mit Denkmal:

Für 30 Jahre – je Grabstelle –:	2.300,00 Euro
Für jedes Jahr der Verlängerung je Grabst.	80,00 Euro

5. Urnenreihengrabstätte:

Für 20 Jahre:	990,00 Euro
---------------	-------------

- | | |
|--|---------------|
| 6. Urnenreihengrabstätte unter dem grünen Rasen: | |
| Für 20 Jahre: | 1.580,00 Euro |
| 7. Urnenwahlgrabstätte: | |
| Für 20 Jahre – je Grabstelle –: | 1.400,00 Euro |
| Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle | 60,00 Euro |
| 8. Urnenrasengrabstätte auf dem Baumgrabfeld: | |
| Für 20 Jahre – je Grabstelle: | 2.150,00 Euro |
| Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle | 115,00 Euro |
| 9. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung: | |
| a) eine Gebühr gemäß Abschnitt I Nr. 2, 3, 4, 7 oder 8 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und | |
| b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2. | |
| 10. Pflege einer Grabstätte als Rasengrab bei vorzeitiger Rückgabe je Jahr und Grabstelle | 45,00 Euro |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|---|-------------|
| 1. für eine Erdbestattung: | 530,00 Euro |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 200,00 Euro |
| 3. Für eine Erdbestattung im Kindergrab | 290,00 Euro |

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmales oder Ergänzung von Inschriften | 80,00 Euro |
| 2. Prüfung der Standsicherheit stehender Grabmale für die Dauer der Ruhezeit | |
| - auf Erdgrabstätten (30 Jahre) | 120,00 Euro |
| - auf Urnengrabstätten (20 Jahre) | 80,00 Euro |

3. Verlängerung der Prüfung der Standsicherheit bei
Verlängerung der Ruhezeit – je Jahr 4,00 Euro

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Sarg
pro Tag: 150,00 Euro
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je
Trauerfeier: 250,00 Euro

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.09.2018 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 03.03.2009 außer Kraft.

Barbis (Ort), 13.07.2018 (Datum)

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender:

Kirchenvorsteher:



Gottlieb
Krüger

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

Peter



Osterode, den 16.08.2018

Veröffentlicht am 23.08.2018
im Amtsblatt des Land-
kreises Göttingen Nr.: 35